

Verhalten bei Schadenfällen

Was ist zu tun bei Unfällen, Schäden und Mängeln auf einer Baustelle?

Allgemeines

Als Versicherter der usic-Stiftung gehört es zu Ihren Pflichten, von Anfang an alles zu tun, um ungerechtfertigte Haftungsansprüche erfolgreich abzuwehren. Wenn Sie die Ihnen obliegenden Mitwirkungspflichten unterlassen, müssen Sie unter Umständen mit Leistungskürzungen der Versicherung rechnen. Umgekehrt bietet Ihnen die usic-Haftpflichtversicherung Rechtsschutz an. Das richtige Verhalten bei Schadenfällen ist damit Sache der Geschäftsleitung, aber auch Sache der Personen auf der Baustelle. Diese sind daher entsprechend zu *instruieren*.

Bei Unfällen mit Personenschäden werden die Strafverfolgungsbehörden aktiv. Was besonders zu beachten ist, wird hier *kursiv* hervor-

gehoben. Die strafrechtliche Beurteilung wirkt für die Haftungsfrage präjudizierend.

1. Rettung von Personen, Bannen von Gefahren:

Zuerst sind verletzte Personen zu retten und anhaltende akute Gefahren für Personen oder Sachen einzudämmen. Bei Personenschäden und bei Gefahren für Personen sind die Polizei und die lokale Baubehörde zu benachrichtigen.

2. Informieren der usic-Versicherung:

Wann immer Tatsachen auftreten, die zu einem Haftpflichtanspruch gegen einen Versicherten führen könnten, müssen Sie sofort die usic-Versicherung (Geschäftsstelle) informieren.

Eine Anzeige ist auf jeden Fall erforderlich, wenn eine eindeutige schriftliche Äusserung eines Dritten vorliegt, der eine Haftpflicht behauptet. Unbestimmte mündliche Andeutungen oder die Frage, ob man den Fall der Versicherung gemeldet habe, erreichen diese Schwelle nicht. Auch Sofortmassnahmen oder Nachbesse-

rungen sind mit der Versicherung abzusprechen – ausgenommen eigentliche Rettungsarbeiten.

3. usic-Rechtsschutz:

Nutzen Sie den Ihnen von der usic-Versicherung angebotenen Rechtsschutz zur Abwehr von ungerechtfertigten Haftpflichtansprüchen. Ihren Anspruch auf Rechtsschutz sollten Sie möglichst früh nutzen, denn in der Phase unmittelbar nach Eintritt eines Schadens werden oftmals Entscheidungen gefällt, die einen wesentlichen Einfluss auf die rechtliche Beurteilung der Verantwortlichkeiten und damit auf die Haftungsansprüche haben.

4. Massnahmen nach dem Schadeneintritt:

Aus haftpflichtrechtlicher Sicht sind nach Eintritt eines Schadens insbesondere die Beweissicherung und die Schadenminderungspflicht von zentraler Bedeutung:

Beweissicherung: Bevor Sie durch Massnahmen einen Bau-schaden bzw. einen Mangel beheben, muss die Beweissicherung durchgeführt werden. Wie

der bestehende Zustand beweismässig am Besten gesichert werden kann, kommt auf die Umstände an. Nehmen Sie hierfür ebenfalls den Rechtsschutz der usic-Versicherung in Anspruch. Jedenfalls sollten weder Sie noch andere Baubeteiligte Veränderungen vornehmen, bevor der bestehende Zustand beweismässig festgestellt ist (Ausnahme: eigentliche Rettungsmassnahmen).

Schadenminderungspflicht:

Soweit Sie von sich aus oder im Auftrag des Bauherrn Massnahmen zur Schadensminderung oder -behebung treffen, sollen alle potentiell Haftpflichtigen Gelegenheit erhalten, sich zu den geplanten Massnahmen zu äussern. Selbst wenn sich die potentiell Haftpflichtigen zu den zu treffenden Massnahmen nicht äussern, werden sie nachträglich kaum überzeugend darlegen können, dass man kostengünstigere Massnahmen hätte ergreifen können etc.

Die Schadenminderungspflicht bedeutet, dass Sie die notwendigen Ressourcen einsetzen müssen, um den Schaden tief zu halten. Allenfalls müssen auch Dritte hinzugezogen werden. Stimmen Sie jedoch ihr Verhalten und die zu treffenden

Massnahmen mit der usic-Versicherung ab, damit sicher gestellt wird, dass solche Massnahmen nicht als Anerkennung einer Haftung interpretiert werden können.

5. Vorsicht bei mündlichen Aussagen:

Bei Unfällen mit Personenschaden beginnen die Polizei und Untersuchungsbehörden meist noch auf der Baustelle mit den ersten Befragungen der möglichen Verantwortlichen. Dabei stehen die Befragten oft unter dem Schock der Ereignisse und sind von Betroffenheit geprägt.

Geben Sie den Behörden Auskunft (obwohl Sie dazu nicht verpflichtet sind); beachten Sie aber, dass alle Aussagen gegen Sie bzw. gegen Ihren Arbeitgeber verwendet werden können. Darum: Sagen Sie nur, was Sie wirklich wissen – keine Vermutungen, Spekulationen und Annahmen! Seien Sie vorsichtig und machen Sie keine voreiligen Zusagen. Nehmen Sie sich Zeit, Ihre Akten zu studieren und Ihre Antworten seriös vorzubereiten. Wenn Sie unsicher sind, nehmen Sie sich das Recht, weitere Aussagen erst nach

Rücksprache mit Ihrem Anwalt zu machen.

Äussern Sie sich gegenüber der Presse und Experten nur äusserst zurückhaltend oder gar nicht. Lassen Sie sich von beiden nicht zu Aussagen verleiten, die Ihnen in den rechtlichen Verfahren schaden könnten. Machen Sie insbesondere keine Aussagen zu Schadensursachen. Auch hier gilt: Keine Vermutungen, Spekulationen und Annahmen!

6. Vorsicht beim Schriftverkehr:

Anerkennen Sie auch im Schriftverkehr keine Verantwortlichkeiten, bevor die Ursachen und Rechtsverhältnisse eingehend geklärt sind. Denken Sie daran, dass allein die Tatsache, dass man es hätte anders oder besser machen können, längst nicht bedeutet, dass Sie haften. Argumentieren Sie nach Möglichkeit nicht mit Vertragsbestimmungen oder Gesetzesbestimmungen, bevor Sie einen Juristen hinzugezogen haben. Manchmal verbaut man sich durch vorschnelle vertragliche oder juristische Argumente die spätere Geltendmachung von besseren rechtlichen Argumenten. Falsche Sachverhaltsdarstellungen in der Korrespon-

denz Anderer sind umgehend, klar, deutlich und schriftlich zurückzuweisen. Gefährlich ist insbesondere, wenn Andere Gesprächsinhalte falsch bestätigen. Vermeiden Sie detaillierte fachliche Ausführungen, denn abgesehen vom Risiko, sich in Widersprüche zu verstricken, ist es auch ein Vorteil, einen Wissensvorsprung zu behalten.

Vermeiden Sie emotionale Vorwürfe gegenüber anderen Bauleteiligten. Vor allem die Behauptungen, ein bestimmter Umstand sei ja „offensichtlich“ oder auch „für jeden Baulaien erkennbar“ gewesen, sind zu vermeiden, denn daraus wird allenfalls geschlossen, dass Sie das Problem erkannt hatten, aber nicht eingeschritten sind.

7. Wichtige Adressen:

Geschäftsstelle:

SRB Assekuranz Broker AG
Postfach, 8040 Zürich
Tel. 044 497 87 80
Fax: 044 497 87 88

Frau Heidi Spinner
heidi.spinner@srb-group.com

Rechtsberater:

Dr. Thomas Siegenthaler
SCHUMACHER BAUR
HÜRLIMANN
Bahnhofplatz 9
8021 Zürich
Tel. Nr. 044 218 77 77
Fax Nr. 218 77 70

thomas.siegenthaler@sbh-law.ch

Versicherung:

"Zürich"
Versicherungs-Gesellschaft
Postfach, 8085 Zürich
Tel. 044 628 75 72
Fax 044 628 75 72

Herr Hans Emmenegger
hans.emmenegger@zurich.ch